

Uebergangswirtschaft.

Von

F. Naphtali.

Es ist kein Zufall, daß die Fragen, die mit der Ueberführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft zusammenhängen, in immer steigendem Maße die Öffentlichkeit beschäftigen, obwohl die Kämpfe an allen Fronten sich zu immer größerer Heftigkeit steigern. Die englisch-französische Riesen-Offensive an der Westfront vermag keinen Umschwung in der militärischen Lage zugunsten der Angreifer herbeizuführen. Die wirtschaftlich-finanziellen Sorgen im Lager unserer Feinde wachsen ständig, was neuerdings am schärfsten durch das Zugeständnis des englischen Schatzkanzlers im Unterhause beleuchtet wurde, daß die Umwandlung der enormen schwebenden Schuld in eine fundierte Anleihe zurzeit nicht möglich sei. Diese Umstände lassen auch kühle Skeptiker an die Möglichkeit denken, daß die Einsicht im Lager unserer Feinde einmal siegen und uns dem Kriegsende näher bringen könnte. Aber gleichviel, wann dieser Zeitpunkt gekommen sein mag, gelöst werden müssen ja die Probleme der Uebergangswirtschaft unausweichlich. Durch die Ernennung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft in der Person des Hamburger Senators Dr. Sthamer ist erfreulicherweise die Zentralstelle für die Bearbeitung dieser Fragen geschaffen worden. Der Kriegsausschuß der deutschen Industrie, der seit Beginn dieses Jahres in zahlreichen Kommissionen die mit der Rohstoffbeschaffung unmittelbar nach Friedensschluß zusammenhängenden Fragen eingehend beraten hat, teilt jetzt mit, daß diese Kommissionen vielfach wertvolles statistisches Material gesammelt haben, und daß auf verschiedenen Gebieten die Gründung einer Gesellschaft, der die Rohstoff-Beschaffung übertragen werden soll, bevorstehe. Demnächst soll dem Reichskommissar für Uebergangswirtschaft eine Denkschrift überreicht werden, welche die Ergebnisse der Vorarbeiten zusammenfaßt, und der Kriegsausschuß plant, an der weiteren Lösung der Aufgaben im engen Einvernehmen mit dem Reichskommissar weiter zu arbeiten.

Die Vorarbeiten, die hier von der Zentralstelle der Deutschen Industrie geleistet worden sind, werden für Herrn Dr. Sthamer um so wertvolleres Material sein, als die Bundesratsverordnung, durch die sein Amt geschaffen worden ist, gerade die Regelung der Einfuhr von Waren und ihrer Verteilung als seine besondere Aufgabe bezeichnet hat, während im übrigen eine genaue Abgrenzung seines Arbeitsfeldes noch nicht vorgenommen worden ist. In der Tatsache, daß in der Bundesratsverordnung vom 3. August nur ganz allgemein gesagt wird, daß der Reichskommissar zur Erleichterung des Ueberganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft bestellt wird, liegt ein Vorzug, aber zugleich auch eine Gefahr. Den Vorzug erblicken wir darin, daß die weite Fassung an sich die Möglichkeit gibt, die Gesamtheit der mehr oder minder eng miteinander verbundenen Probleme der Uebergangswirtschaft der neuen Zentralstelle zu überweisen. Die Gefahr der unsicheren Grenzbestimmung ist auf der anderen Seite die, daß sich aus ihr unter Umständen eine Fülle von Kompetenzstreitigkeiten ergeben kann. Es ist zuzugeben, daß die Frage der Einfuhr-Regelung eine der wichtigsten, vielleicht die wichtigste Aufgabe in der Uebergangswirtschaft sein wird. Wir haben selbst früher gerade die Dringlichkeit dieser Frage in den Vordergrund gerückt. Man darf aber neben ihr die Menge anderer Aufgaben der staatlichen Regelung der Uebergangswirtschaft nicht übersehen. In erster Linie wird neben und zum Teil in engem Zusammenhange mit der Einfuhrfrage die Regelung des Arbeitsmarktes zu behandeln sein. Hier müßte der Uebergangskommissar die Instanz sein, die bei der Demobilmisierung des Heeres die Uebereinstimmung der militärischen Maßnahmen mit den wirtschaftspolitischen Erfordernissen zu vermitteln hätte. Es werden weiter in der Uebergangszeit, um den Arbeitsmarkt vor Erschütterungen zu bewahren, verschiedenartige Maßnahmen notwendig werden für Industriearbeiter, für Angestellte und endlich für die weiblichen Arbeitskräfte, die zum Teil die im Kriege eingenommenen Stellungen wieder werden räumen müssen. Es sei nur daran erinnert, daß z. B. der Bund der technisch-industriellen Beamten in einer Denkschrift die Forderung aufgestellt hat, es möge nach dem Beispiel der österreichischen Kriegsgesetzgebung auch bei uns der Grundsatz aufgestellt werden, daß alle Angestellten-Verträge, die zur Zeit der Einberufung der Angestellten zum Heeresdienst in Kraft waren, als unkündbar angesehen werden, bis zu einer gewissen Zeit nach der Rückkehr der Angestellten aus dem Felde. Wenn für Angestellte und Arbeiter der Schutz des Arbeitsmarktes eine soziale Lebensfrage in der Uebergangszeit sein wird, so werden für Handwerker und Kleinhändler die Fragen der Krediterleichterung zur Wiederaufnahme ihrer Betriebe die gleiche Bedeutung haben. Diese Kreditfragen werden vielfach im engen Zusammenhange stehen mit der Geldpolitik der Reichsbank und mit Fürsorgemaßnahmen der Kommunen. Bei vielen wirtschaftlichen Schutzgesetzen aus der Kriegszeit ist der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens in die Hände des Reichskanzlers gelegt worden, und die Frage, wann auf den einzelnen Gebieten von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, hängt gleichfalls auf das engste mit den Bedürfnissen der Uebergangswirtschaft zusammen.

Die vorstehende Uebersicht über Fragen, die den Reichskommissar für Uebergangswirtschaft beschäftigen müssen, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie zeigt aber, daß die Verordnung vom 3. August, die zunächst nur einen Rahmen schafft, einer baldigen Ausfüllung bedarf, damit sich ein klares Bild der Uebergangswirtschafts-Politik entwickle. Aber nicht allein das Fehlen der scharfen Umgrenzung des Tätigkeitsfeldes scheint uns bei dem neuen Reichskommissar die Gefahr von Kompetenzkonflikten in sich zu bergen, sondern noch viel mehr die Tatsache, daß durch diese Verordnung dem Reichskanzler bzw. dem von ihm bestellten Reichskommissar fast gar keine besonderen Vollmachten zur Durchführung der Uebergangspolitik eingeräumt werden. Man hatte in weiten Kreisen bei der Forderung nach Einsetzung eines Uebergangskommissars

bis zu einem gewissen Grade an eine Parallelgründung zum Kriegsernährungsamt gedacht. Wenn man aber die Verordnung, welche die rechtliche Grundlage für das Kriegsernährungsamt geschaffen hat, mit der Verordnung, die den Uebergangskommissar einsetzt, vergleicht, so findet man, daß zwischen der Konstruktion der beiden Instanzen keinerlei Ähnlichkeit besteht. Das Kriegsernährungsamt hat Vollmachten erhalten, die zwar in der Praxis auch noch nicht alle Reibungen ausgeschlossen haben, die es ihm aber doch ermöglichen, ohne langen Instanzenweg nötigenfalls durchgreifende und schnelle Maßnahmen zu treffen. Der Reichskommissar für Uebergangswirtschaft hingegen würde, wenn der Wortlaut der Verordnung vom 3. August maßgebend bleibt, zu schnellem und selbständigem Handeln überhaupt keine Vollmachten haben. Die einzige Vollmacht, die ihm in der genannten Verordnung erteilt wird, ist die, alle erforderlichen Auskünfte einzuziehen, Einsicht in Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher zu nehmen und Läger zu besichtigen. Das ist sehr schön für die Vorarbeiten, für die wirkliche Ausführung von Maßnahmen erscheint es uns aber unerlässlich, daß der neuen Instanz auch eine besondere Verordnungsgewalt übertragen wird. Andernfalls wird der Reichskommissar für Uebergangswirtschaft nicht sehr viel anders arbeiten können als ein Abteilungsdirektor des Reichsamts des Innern. Beschlüsse, die er in Uebereinstimmung mit seinen Mitarbeitern und seinem Beirat faßt, werden nie direkt verwirklicht werden können, sondern sie werden wohl immer erst den oft dornenvollen, zum mindesten aber langwierigen Weg über das Reichsamt des Innern durch den Bundesrat passieren müssen, ehe sie in die Tat umgesetzt werden.

Das Bedürfnis, Reichsinstanzen für bestimmte Gebiete mit besonderen Vollmachten zu schaffen, entspringt im wesentlichen der Notwendigkeit, auf diesen Gebieten die Regierungsmaßnahmen mit der größten Schnelligkeit den oft wechselnden, oft überraschenden Verhältnissen der Kriegswirtschaft anzupassen. Genau wie wir in der Kriegswirtschaft Ueberraschungen mannigfaltiger Art im Ernährungswesen erlebt haben, so müssen wir auch in der Uebergangswirtschaft mit der Wahrscheinlichkeit überraschender Gestaltungen rechnen. So sorgfältig man auch vorausschauend an die Probleme herangehen mag, so wird es doch sicherlich auch hier sehr oft anders kommen, als man denkt. Es können Verhältnisse eintreten, welche die schnelle Aufhebung einer staatlichen Maßnahme, die schnelle Ersetzung einer Verordnung durch eine andere oder endlich Unvorhergesehene neue Eingriffe erfordern. Die Häufung des Ueberraschenden ist einer der größten Unterschiede zwischen der Friedenswirtschaft einerseits und der Kriegs- und Uebergangswirtschaft andererseits. Wenn der Reichskommissar für Uebergangswirtschaft diese Ueberraschungen wirksam parieren soll, so wird die Verordnung vom 3. August einer Ergänzung bedürfen durch eine Verordnung, die ihm positive Vollmachten schafft. Es wird vielleicht die erste Aufgabe des Beirats des Uebergangskommissars sein, bei der Reichsregierung für die Ausgestaltung des neuen Amtes in dieser Richtung einzutreten.